

regionaler und internationaler Erfahrungen, den gezielten und interaktiven Dialog zwischen Sachverständigen und Praktikern und die Weitergabe bewährter Praktiken und gewonnener Erkenntnisse zu legen und sich unter anderem mit den Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise und der weltweiten Nahrungsmittel- und Energiekrise auf die Ziele der sozialen Entwicklung zu befassen;

64. *beschließt*, den Unterpunkt „Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf der genannten Tagung einen Bericht über diese Frage vorzulegen.

### RESOLUTION 65/186

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/448, Ziff. 27)<sup>40</sup>.

#### **65/186. Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen bis 2015 und darüber hinaus**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf das Weltaktionsprogramm für Behinderte<sup>41</sup>, die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte<sup>42</sup> und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>43</sup>, worin anerkannt wird, dass Menschen mit Behinderungen sowohl Träger der Entwicklung als auch Nutznießer aller Aspekte der Entwicklung sind,

<sup>40</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>41</sup> A/37/351/Add.1 und Corr.1, Anhang, Abschn. VIII, Empfehlung 1 (IV).

<sup>42</sup> Resolution 48/96, Anlage.

<sup>43</sup> Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

*sowie unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, in denen sie die gemeinschaftliche Verantwortung der Regierungen anerkannte, weltweit die Grundsätze der Menschenwürde, der Gleichberechtigung und der Fairness zu wahren, und betonend, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, größere Gerechtigkeit und Gleichheit für alle, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, herbeizuführen,

*in Bekräftigung* ihrer früheren Resolutionen, insbesondere der Resolution 64/131 vom 18. Dezember 2009 über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen und der Resolution 63/150 vom 18. Dezember 2008 über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen im Wege der Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte und des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,

*ermutigt* durch das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>44</sup>, in dem verstärkte und konkrete Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele für alle, einschließlich Menschen mit Behinderungen, gefordert werden,

*in ernster Sorge* darüber, dass Menschen mit Behinderungen oft mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind und bei der Umsetzung, Überwachung und Bewertung der Millenniums-Entwicklungsziele nach wie vor kaum in Erscheinung treten,

*erklärend*, dass das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das zugleich Menschenrechtsvertrag und Entwicklungsinstrument ist, unter anderem Gelegenheit bieten soll, die politischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Millenniums-Entwicklungsziele zu verstärken und so zur Verwirklichung einer „Gesellschaft für alle“ im 21. Jahrhundert beizutragen,

*sowie erklärend*, dass das Weltaktionsprogramm und die Rahmenbestimmungen die politischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele verstärken,

*feststellend*, dass Menschen mit Behinderungen schätzungsweise 10 Prozent der Weltbevölkerung ausmachen und zu 80 Prozent in Entwicklungsländern leben, und die Bedeutung anerkennend, die der internationalen Zusammenarbeit und deren Förderung zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen, insbesondere in Entwicklungsländern, zukommt,

*besorgt* darüber, dass der Mangel an Daten und Informationen über Behindertenfragen und über die Lage der Menschen mit Behinderungen auf nationaler Ebene dazu beiträgt, dass Menschen mit Behinderungen in amtlichen Statistiken nicht in Erscheinung treten, was eine die Menschen mit Be-

<sup>44</sup> Siehe Resolution 65/1.

hinderungen einschließende Entwicklungsplanung und deren Umsetzung erschwert,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs „Das Versprechen halten: Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen bis 2015 und darüber hinaus“<sup>45</sup> und den darin enthaltenen Empfehlungen und nimmt davon Kenntnis, dass der Bericht Optionen für die Aktualisierung des Weltaktionsprogramms für Behinderte<sup>41</sup> enthält;

2. *stellt fest*, dass das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>43</sup> die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen mit Behinderungen in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern, hervorhebt;

3. *stellt außerdem fest*, dass das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Menschen mit Behinderungen umfassend abdeckt;

4. *begrüßt* das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“<sup>44</sup>, insbesondere die Erkenntnis, dass Politiken und Maßnahmen auch auf Menschen mit Behinderungen ausgerichtet werden müssen, damit diese die Fortschritte bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele nutzen können;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf* und bittet die internationalen Organisationen und Regionalorganisationen, die Organisationen der regionalen Integration, die Finanzinstitutionen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, insbesondere die Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, in gebührender Weise die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen zu fördern, unter anderem indem sie Behindertenfragen sowie Menschen mit Behinderungen ausdrücklich und systematisch in die nationalen Pläne und Instrumente einbeziehen, die zur vollen Verwirklichung der Ziele beitragen sollen;

6. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mittels konzertierter Anstrengungen Behindertenfragen in seine Arbeit einzubeziehen, und legt in diesem Zusammenhang der Interinstitutionellen Unterstützungsgruppe für das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nahe, auch weiterhin darauf hinzuwirken, dass Entwicklungsprogramme, insbesondere die mit den Millenniums-Entwicklungszielen verbundenen Politiken, Prozesse und Mechanismen, Menschen mit Behinderungen einbeziehen und für sie zugänglich sind;

7. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass ihre internationale Zusammenarbeit, einschließlich über internationale Entwicklungsprogramme, Menschen mit Behinderungen einbezieht und für sie zugänglich ist;

8. *fordert* die Regierungen und die Organe und Einrichtungen der Vereinten Nationen *auf*, Behindertenfragen und Menschen mit Behinderungen in die Überprüfung der Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele einzubeziehen sowie in ihren Bewertungen verstärkt zu berücksichtigen, inwieweit die Anstrengungen zur Erreichung der Ziele den Menschen mit Behinderungen zugute kommen;

9. *fordert* die Regierungen *auf*, Menschen mit Behinderungen dazu zu befähigen, als Träger und Nutznießer der Entwicklung mitzuwirken, insbesondere an allen Maßnahmen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, indem sie sicherstellen, dass die Programme und Politiken, namentlich diejenigen zur Beseitigung der extremen Armut und des Hungers, zur Verwirklichung der allgemeinen Grundschulbildung, zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen, zur Senkung der Kindersterblichkeit, zur Verbesserung der Gesundheit von Müttern, zur Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria und anderen Krankheiten, zur Sicherung der ökologischen Nachhaltigkeit und zum Aufbau einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft, Menschen mit Behinderungen einbeziehen und für sie zugänglich sind;

10. *betont*, wie wichtig die volle Teilhabe und Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen der Politikgestaltung und der Entwicklung ist, so auch über die Bereitstellung von Informationen in zugänglichen Formaten, und dass dies den politischen Entscheidungsträgern wesentliche Erkenntnisse über die Lage der Menschen mit Behinderungen, die Barrieren, denen sie sich möglicherweise gegenübersehen, und die Wege zur Überwindung der Hindernisse liefert, die dem vollen und gleichen Genuss ihrer Rechte, der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele für alle, einschließlich Menschen mit Behinderungen, und ihrer sozioökonomischen Besserstellung entgegenstehen;

11. *ermutigt* zu internationaler Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Millenniums-Entwicklungsziele, namentlich durch weltweite Entwicklungspartnerschaften, die für die Verwirklichung der Ziele für alle, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, unerlässlich sind;

12. *legt* den Regierungen *nahe*, den Austausch von Informationen, Leitlinien, Standards, bewährten Verfahren, Maßnahmen der Gesetzgebung und politischen Konzepten der Regierungen zur Lage von Menschen mit Behinderungen und zu Behindertenfragen, insbesondere insoweit sie sich auf Einbeziehung und Barrierefreiheit beziehen, fortzuentwickeln und zu beschleunigen;

13. *fordert* die Regierungen *auf*, entsprechend den vorhandenen Leitlinien für die Erstellung von Behindertenstatistiken<sup>46</sup> verstärkt nationale Daten und Informationen über

<sup>45</sup> A/65/173.

<sup>46</sup> Wie etwa die *Guidelines and Principles for the Development of Disability Statistics* (ST/ESA/STAT/SER.Y/10 (United Nations publication, Sales No. E.01.XVII.15)) und die *Principles and Recommendations for Population and Housing Censuses* (ST/ESA/STAT/SER.M/67/Rev.2 (United Nations publication, Sales No. E.07.VII.8)) und ihre aktualisierten Fassungen.

die Lage von Menschen mit Behinderungen zu erheben und zusammenzustellen, die nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselt sind und die den Regierungen eine für Behindertenfragen aufgeschlossene Planung, Überwachung, Evaluierung und Umsetzung ihrer Entwicklungspolitik ermöglichen könnten, insbesondere bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen, und bittet die Regierungen, den entsprechenden Mechanismen im System der Vereinten Nationen, namentlich der Statistischen Kommission, einschlägige Daten und Statistiken zur Verfügung zu stellen, soweit sie über solche verfügen;

14. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, im Rahmen der vorhandenen Mittel die Bereitstellung technischer Hilfe zu erleichtern, namentlich Hilfe beim Kapazitätsaufbau und bei der Erhebung und Zusammenstellung nationaler und regionaler Behindertendaten und -statistiken, insbesondere für die Entwicklungsländer, und *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, im Einklang mit den vorhandenen Leitlinien für die Erstellung von Behindertenstatistiken in künftigen periodischen Berichten über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen nach Bedarf Behindertendaten und -statistiken zu analysieren, zu veröffentlichen und zu verbreiten;

15. *ersucht* den Generalsekretär,

a) der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung Informationen über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, mit dem Ziel, auf der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen der vorhandenen Mittel eine Sitzung auf hoher Ebene zu der Frage abzuhalten, wie die Bemühungen zur Gewährleistung der Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen in alle Aspekte der Entwicklungsmaßnahmen und zur Sicherstellung der Barrierefreiheit verstärkt werden können;

b) Informationen über bewährte Verfahren auf internationaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene für die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in alle Aspekte der Entwicklungsmaßnahmen vorzulegen;

c) der Generalversammlung während ihrer siebenundsechzigsten Tagung Informationen über die Fortschritte bei der Durchführung der Programme und politischen Konzepte in Bezug auf Menschen mit Behinderungen im Rahmen der bestehenden Millenniums-Entwicklungsziele sowie über ihre Wirkung vorzulegen;

d) auch weiterhin im Rahmen der vorhandenen Mittel den Zugang für Menschen mit Behinderungen und ihre volle Einbeziehung zu verbessern, unter anderem durch

i) einen barrierefreien Zugang zur gebauten Umwelt, insbesondere zu den Räumlichkeiten am Amtssitz der Vereinten Nationen;

ii) einen barrierefreien Zugang zu Informationen und Dienstleistungen, namentlich einen besseren Zugang zu den offiziellen Dokumenten und den Konferenzen der Vereinten Nationen, mittels Verwendung alternativer Formate wie Gebärdensprachdolmetschen, Untertitelung, Brailleschrift und benutzerfreundlicher Texte;

iii) Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im System der Vereinten Nationen, in ihren Organisationen, Fonds und Programmen sowie in ihren Regionalbüros;

e) die internationale Zusammenarbeit in der Forschung sowie beim Zugang zum wissenschaftlich-technischen Wissen zu fördern und, soweit angebracht, den Zugang zu zugänglichen und unterstützenden Technologien und ihren Austausch zu erleichtern, unter anderem durch Weitergabe von Technologien.

#### RESOLUTION 65/187

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/449, Ziff. 38)<sup>47</sup>.

#### 65/187. Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 61/143 vom 19. Dezember 2006, 62/133 vom 18. Dezember 2007, 63/155 vom 18. Dezember 2008 und 64/137 vom 18. Dezember 2009 sowie alle ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung aller Staaten, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, sowie bekräftigend, dass die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gegen die Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>48</sup>, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>49</sup> und andere internationale Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte verstößt und dass ihre Besei-

<sup>47</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>48</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>49</sup> Ebd. Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.